

INFORMATION

für den Vertrieb von Anteilen eines im Inland bewilligten OGAW in anderen Mitgliedstaaten gemäß § 139 InvFG 2011

Im Zuge der Antragstellung auf Vertrieb von Anteilen eines im Inland bewilligten OGAW in anderen Mitgliedstaaten sind folgende Punkte zu beachten:

1. Vorzulegende Dokumente gemäß § 139 Abs. 1 InvFG 2011:
 - a. **Anzeigeschreiben** gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 inkl. Angaben zu:
 - i. den Modalitäten der Vermarktung der OGAW-Anteile im Aufnahmemitgliedstaat
 - ii. gegebenenfalls Angaben zu den Anteilsgattungen und Teilfonds
 - iii. sofern der OGAW von der Verwaltungsgesellschaft, die ihn verwaltet vertrieben wird (§ 37 InvFG 2011), einen Hinweis darauf.
 - b. **eine aktuelle Fassung**
 - i. der Fondsbestimmungen
 - ii. des Prospektes
 - iii. sowie gegebenenfalls des letzten Rechenschaftsberichtes und des anschließenden Halbjahresberichtes

in der gemäß § 142 Abs. 1 Z 4 InvFG 2011 angefertigten Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaates des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates akzeptierte Sprache oder in eine in der Finanzwelt gebräuchliche Sprache und

- c. **das in § 134 InvFG 2011 genannte Kundeninformationsdokument**

in der gemäß § 142 Abs. 1 Z 4 InvFG 2011 angefertigten Übersetzung in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des Aufnahmemitgliedstaates des OGAW oder in eine von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates akzeptierte Sprache.

2. Angaben über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps, im Hinblick auf die VO (EU) 2015/2365 (SFTR):
 - Die Angaben gemäß Artikel 13 der SFTR sind erstmals im nächsten Halbjahres- oder Jahresbericht von Investmentfonds, deren Rechnungsjahr ab dem 12.01.2016 beginnt, aufzunehmen, sofern diese nach dem 13.01.2017 veröffentlicht werden. Die Angaben enthalten die Informationen nach **Abschnitt A der SFTR**. Falls KEINE Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps iSd SFTR eingesetzt werden, ist eine entsprechende Passage in das jeweilige Dokument aufzunehmen. Für die Anleger soll klar erkennbar sein, ob Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps durchgeführt werden, oder nicht.
 - Ab 13.07.2017 sind bei OGAW im Prospekt Angaben gemäß Artikel 14 SFTR anzuführen. Diese beinhalten die Informationen nach **Abschnitt B der SFTR**. Falls KEINE Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps iSd SFTR eingesetzt werden, ist eine entsprechende Passage in den Prospekt

aufzunehmen. Für die Anleger soll klar erkennbar sein, ob Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps durchgeführt werden, oder nicht.

3. Sämtliche Unterlagen sind per E-Mail an fonds inland@fma.gv.at zu übermitteln.
4. Der OGAW kann seine Anteile ab Datum der Benachrichtigung durch die FMA im Aufnahmemitgliedstaat auf den Markt bringen.